

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Amtshilfe- und Beistandspflichten der Zollverwaltung nach den Polizeigesetzen der Länder

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2025) : Die Amtshilfe- und Beistandspflichten der Zollverwaltung nach den Polizeigesetzen der Länder, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 1/2, pp. F9-F12

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/315281>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

mulierung“ in Betracht. Diese Möglichkeiten der Kumulierung sind – mit gewissen Einschränkungen im Textilbereich – dann nicht nur bi- sondern auch multilateral zwischen den teilnehmenden Vertragsparteien möglich. Voraussetzungen für die Anwendung der Ursprungskumulierung sind in Art. 8 des jeweiligen Ursprungsprotokolls festgelegt. Auch hier ist die Kumulierung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) zwischen den am Erwerb der Ursprungsseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien und der anwendenden Bestimmungsvertragspartei ein Präferenzhandelsabkommen nach Art. XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (GATT) Anwendung findet und
- b) die Waren die Ursprungsseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den vorliegenden Regeln übereinstimmen.

Bekanntmachungen über die Erfüllung der für die Anwendung der Kumulierung erforderlichen Voraussetzungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) veröffentlicht. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die An-

wendung der richtigen Matrix zu legen, da im Rahmen der Kumulierung sowohl eine Matrix für die teilnehmenden Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens besteht, wie auch für diejenigen Vertragsparteien des Übereinkommens, die auch die alternativen Ursprungsregeln anwenden. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Anwendung der Kumulierung nach Art. 7 möglich und zulässig.

6.1 Eingeschränkte Kumulierung

Inhaltlich entsprechen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 (bei mehr als minimaler Bearbeitung) bzw. des Art. 7 Abs. 2 (bei vorliegender Minimalbehandlung) denen des Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Anl. 1 zum RÜ. Allerdings wird keine Unterscheidung nach regionalen Gesichtspunkten getroffen – entscheidend ist lediglich, dass die Voraussetzungen des Art. 8 eingehalten sind.

> Fortsetzung in BDZ Fachteil 3/2025

Die Amtshilfe- und Beistandspflichten der Zollverwaltung nach den Polizeigesetzen der Länder

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA¹

A. Einleitung

Die Einführung der Eilzuständigkeit im Polizeirecht und Gefahrenabwehrrecht der Länder war in aller Munde² – und seit Mitte 2022 haben alle 16 Länder und der Bund im BPolG die Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte eingeführt.³

Die Zollverwaltung leistet in verschiedenen Situationen Amtshilfe und Beistand in den Ländern:

Die Zollverwaltung war beispielsweise in Hamburg beim G20-Gipfel im Juli 2017 im Einsatz und auf dem CDU-Bundesparteitag im Dezember 2018 ebenfalls in Hamburg. In beiden Fällen galt die Eilzuständigkeit in Hamburg noch nicht. Darüber hinaus wird die Zollverwaltung von der Polizei im Rahmen von aktuellem Tatgeschehen zur Mitfahndung aufgefordert, z. B. bei Banküberfällen oder Geiselnahmen (sog. Straftaten auf frischer Tat) oder bei Wohnungsdurchsuchungen.

In diesem Zusammenhang kommt es derzeit in der Praxis zu Unsicherheiten und Abgrenzungsfragen, weil Führungs-

kräfte und Beschäftigte in der Zollverwaltung sich immer die mehrfach besprochene und thematisierte Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG i. V. m. den Polizeigesetzen und Sicherheitsgesetzen der Bundesländer und des BPolG vor Augen führen. Aber handelt es sich bei der Amts- und Rechtshilfe – hier thematisiert am Beispiel der technischen Zurverfügungstellung eines Drogenspürhundes und eines Zollhundeführers im Rahmen einer richterlich angeordneten Wohnungsdurchsuchung der Landespolizei oder der technischen Hilfe durch ein Röntgenmobil mit Zollbeamten als Besatzung – überhaupt um einen Fall der polizeilichen Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG i. V. m. den Landespolizeigesetzen? Oder handelt es sich um eine anders normierte Form der Amts- und Rechtshilfe?

In einem Grundsatzbeitrag wurde im BDZ-Fachteil bereits die Amts- und Rechtshilfe nach den Art. 35 und 91 Grundgesetz (GG) vorgestellt.⁴

Hier sollen nicht alle Inhalte und Erwägungen dieses früheren Beitrags wiederholt werden – es soll lediglich die Abgrenzung zwischen der Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG und den anderen Amts- und Rechtshilfenvorschriften in den Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Bundesländer vorgenommen werden. Das ist erforderlich, weil die Zollverwaltung in beiden Rechtskreisen Amtshilfe leistet. Beide müssen dabei jedoch inhaltlich unterschieden werden.

¹ Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen als Fach- und Führungskraft tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management sowie Lehrbeauftragter für Zollrecht an der Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen. Er bedankt sich bei Axel Harries vom ZFA Hannover für die Idee der kritischen Beleuchtung der Mitfahndungsversuchen der Landespolizei und bei Holger Sprung vom HZA Bremen für kritische Nachfragen und Diskussionen zum Thema der Rechts- und Amtshilfe außerhalb der Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte außerhalb der Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG.

² Vgl. Weerth, Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG, BDZ-Fachteil 2018, F9–F11 und Weerth in Dorsch, § 12d ZollVG, 2022.

³ Die DV E-VSF SV 4004 nennt seit 2022 alle Bundesländer und das BPolG.

⁴ Weerth, Die Amtshilfe- und Beistandspflichten der Zollverwaltung nach Art. 35 und 91 Grundgesetz, BDZ-Fachteil 2020, F13.

Festgestellt wird in diesem Beitrag schließlich auch, dass die Gesetzgeber der Länder in der Regel der Zollverwaltung deutlich mehr Befugnisse nach den Polizeigesetzen und Sicherheitsgesetzen ermöglichen, als die Zollverwaltung bislang wahrgenommen hat, und auch mehr, als der Bundesgesetzgeber im BPolG umgesetzt hat.

Die Rechts- und Amtshilfe ist im Polizeirecht ausdrücklich in den Polizeigesetzen und Gefahrenabwehrgesetzen geregelt. Diese nehmen dabei auf die Art. 35 und 91 GG Bezug.

Diese Amtshilfe auf Grundlage der Normen des Grundgesetzes ergänzt die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG und erweitert den Handlungsrahmen für mögliche Amtshilfe der Zollvollzugsbeamten auf dem Gebiet des Polizeirechts. Dieser Beitrag nimmt erforderliche Abgrenzungen und Erläuterungen vor.

B. Die polizeiliche Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG und die Amtshilfe nach dem GG

Die polizeiliche Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG wurde in den Polizei- und Sicherheitsgesetzen im Rahmen der dort bereits niedergelegten Zuständigkeitsformulierungen für andere Polizeikräfte aus anderen Bundesländern und der Bundespolizei geregelt und hinzugefügt. Als Folge daraus wurde nicht nur die „Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG“ rechtlich umgesetzt und diese dem Landesrecht hinzugefügt, sondern der Zollverwaltung (den Zollvollzugsbeamten) wurden dieselben Rechte eingeräumt, die auch den Polizeibeamten anderer Bundesländer und der Bundespolizei zugestanden werden.

Art. 35 Abs. 1 GG legt dabei den Grundsatz in den Polizeigesetzen fest: „Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.“ Insofern ist die Abgrenzung zwischen der Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG und den anderen Amts- und Rechtshilfenvorschriften in den Polizei- und Sicherheitsgesetzen der Bundesländer vorzunehmen. Das ist erforderlich, weil die Zollverwaltung in beiden Rechtskreisen Amtshilfe leistet. Beide müssen dabei jedoch inhaltlich unterschieden werden.

Kurz gesagt nehmen die Länder die etwa 14 000 Zollvollzugsbeamten der Zollverwaltung (aus den Sachgebieten C, E und dem Zollfahndungsdienst) als weitere Polizeikräfte wahr, denen genauso wie Polizeikräften aus anderen Bundesländern gleiche Rechte im Rahmen der Amtshilfe und Rechtshilfe nach den Art. 35 und 91 GG eingeräumt werden, die weit über die Ermächtigungsnorm des § 12d ZollVG hinausgehen. Im Ergebnis werden den Zollvollzugsbeamten sowohl die Kompetenzen der eigenständigen polizeilichen Eilzuständigkeit in Notfällen als auch Amtshilfebefugnisse nach den Art. 35 und 91 GG zugestanden, die Polizeikräften anderer Bundesländer, der Bundespolizei und Polizeikräften anderer Staaten eingeräumt werden. Das wird in der Folge am Beispiel der Amtshilfe in Niedersachsen näher erläutert.

C. Die Amtshilfe und Beistandspflicht in den Polizeigesetzen

Die Amtshilfe- und Beistandspflicht ist in den Polizeigesetzen sehr ähnlich, aber ggf. leicht unterschiedlich geregelt. Beispielhaft wird die Amtshilfe in Niedersachsen näher erläutert (NSOG) abgedruckt:

§ 103 NSOG

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten

(1) ¹Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Niedersachsen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten oder
5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Werden Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Niedersachsen.

²Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte des Bundes sowie für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes gemäß § 10a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), entsprechend.

²Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen, wenn völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Darüber hinaus gilt bundesweit die Eilzuständigkeit nach § 64 BPolG, in welchem die Amtshilfe- und Beistandspflichten abweichend und enger geregelt werden:

§ 64 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei

(1) Polizeivollzugsbeamte eines Landes können Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Bundespolizeibehörde,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung von aus dem Gewahrsam der Bundespolizei Entwichenen, wenn die zuständige Bundespolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

In den Fällen der Nummer 2 ist die zuständige Bundespolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.
[...]

- (3) Absatz 1 gilt für Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden entsprechend. Die Vollzugsbeamten haben insoweit dieselben Befugnisse wie die Bundespolizei. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Bundespolizei. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundespolizeibehörde.

§ 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BPolG ist in den Fällen anwendbar, wenn Zollvollzugsbeamte auf Anforderung der Bundespolizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr Amtshilfe und Beistand leisten sollen. Er ist jedoch nur dann anwendbar, wenn die Befugnisse der Bundespolizei nach dem BPolG betroffen sind, z. B. Grenzschutz (§ 2 BPolG), Bahnpolizei (§ 3 BPolG), Luftsicherheit (§ 4 BPolG), aber auch der Schutz der Bundesorgane (§ 5 BPolG) und zur Unterstützung eines Landes (§ 11 BPolG).

D. Erweiterte Amtshilfe- und Beistandspflichten nach § 103 Abs. 1 NSOG

In unserem Beispielfall nehmen wir uns das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vor.

Abweichend von der Regelung im BPolG haben viele Bundesländer mit Aufnahme der Zollvollzugsbeamten in den Polizeigesetzen und Sicherheitsgesetzen diese mit Polizeikräften anderer Bundesländer und des Bundes (sowie mit ausländischen Polizeikräften) gleichgesetzt.

Das hat einerseits zur Folge, dass die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG eingeführt wird (diese ist in der Regel in Abs. 1 Nr. 3 der Landesnorm geregelt „zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann“), aber darüber hinaus den Zollvollzugsbeamten noch deutlich mehr Kompetenzen und Aufgaben auf Anforderung einräumt.

In der Verweisungsnorm (hier § 103 Abs. 3 Satz 1 NSOG) wird auf die in Abs. 1 geregelten Inhalte verwiesen (auf die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 geregelten Inhalte). Da die eigentliche Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG in § 103 Abs. 1 Nr. 3 NSOG geregelt ist, ermöglicht der Landesgesetzgeber darüber hinaus die Amts- und Rechtshilfe nach den § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 NSOG.

Konkret könnten davon folgende Tätigkeiten von Zollvollzugsbeamten umfasst sein:

1. „auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde“:

Beispiel: Für eine richterliche angeordnete Wohnungsdurchsuchung der Landespolizei wird förmlich ein Drogen-spürhund mit seinem Zollhundeführer angefordert –

Amtshilfe nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 NSOG auf Grundlage des Art. 35 Abs. 1 GG.

2. „in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 und 3 und des Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes“:

Beispiel: Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung während des Landesparteitags der SPD in Braunschweig werden für die technische Amtshilfe Röntgenmobile und Zollbeamte zur Durchleuchtung von Besuchern und Gästen angefordert, da die Landesregierung anwesend ist – Amtshilfe nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 NSOG auf Grundlage der Art. 35 Abs. 2, 3 und Art. 91 GG.

3. „zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann“

Beispiel: Bei einem schweren Verkehrsunfall auf einer niedersächsischen Landstraße kommt es zu einem Unglück mit einem mit Chemikalien beladenen Lkw. Ein Einsatzfahrzeug der Zollverwaltung ist auf einer Streifenfahrt und zufällig als Erstes am Unfallort. Zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr dürfen die Zollbeamten Absperrungen und Verkehrsregelungen vornehmen (Einsatz von Blaulicht, Absperrung des Unfallortes, u. a. durch Querstellen des Zolleinsatzfahrzeugs) und umgehend die Polizei des Landes und die Feuerwehr informieren – die Zollverwaltung wird in diesem Fall in der originären und bekannten Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG tätig.

4. „zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten“

Beispiel: Auch zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten dürfen Zollvollzugsbeamte angefordert und im begründeten Einzelfall in Niedersachsen eingesetzt werden – das ist rechtlich normiert worden, aber nur dann praktisch denkbar, wenn ein Gefangenentransport verunfallt und eine Zollstreife zufällig auf das verunfallte Fahrzeug trifft – in diesem Fall wäre die Zollverwaltung zur Absicherung des Gefangenentransports befugt.

6. „zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.“

Beispiel: Ein Verwaltungsabkommen zwischen Zollverwaltung und dem Bundesland Niedersachsen müsste abgeschlossen worden sein – das ist derzeit nicht bekannt.

Anmerkung: Bei Einsätzen der Zollverwaltung nach den Nrn. 3 bis 5 ist nach U-Abs. 2 des § 103 Abs. 1 NSOG „die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten“. Es handelt sich in allen drei Fällen insofern um ungeplante „Eileinsätze“ – die eigentliche Eilzuständigkeit nach Nr. 3 und zwei weitere Notfallkompetenzen in den Nrn. 4 und 5.

E. Übersicht der Amtshilferegulungen für die Zollverwaltung in den Polizeigesetzen

Die Amtshilferegulungen für die Zollverwaltung unterscheiden sich in den 16 Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Bundesländer und des BPolG. Eine Übersicht hilft, den Überblick für die Zollvollzugsbeamten bundesweit regional unterschiedlich zu behalten (Tabelle 1).

Dabei fällt auf, dass in 16 Bundesländern die Amtshilfe- und Beistandspflichten fast inhaltsgleich umgesetzt worden sind (nur in Thüringen werden die in anderswo in fünf Nummern geregelten Inhalte in vier Nummern geregelt, da die Nummern 1 und 2 in einem Absatz zusammengefügt worden sind) und sich die Regelung des BPolG weniger großzügig und umfangreich ausgestaltet darstellt.

Tabelle 1:

Übersicht der Amtshilferegulungen für die Zollverwaltung in den Polizeigesetzen

(Legende: Nr. 1: „auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde“; Nr. 2: „in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 und 3 und des Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes“; Nr. 3: „zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann“ (Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG); Nr. 4: „zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten“; Nr. 5: „zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen“.

Land/Regel	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
Baden-Württemberg, § 123 PolG BW	X	X	X	X	X
Bayern, § 9 POG Bayern	X	X	X	X	X
Berlin, § 8 ASOG Bln	X	X	X	X	X
Brandenburg, § 77 BrbPolG	X	X	X	X	X
Bremen, § 143 BremPolG	X	X	X	X	X
Bund, § 64 BPolG	X	-	X	-	-
Hamburg, § 30a HSOG	X	X	X	X	X
Hessen, § 102 HSOG	X	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern, § 9 SOG M-V	X	X	X	X	X
Niedersachsen, § 103 NSOG	X	X	X	X	X
Nordrhein-Westfalen, § 9 POG NRW	X	X	X	X	X
Rheinland-Pfalz, § 101 POG RLP	X	X	X	X	X
Sachsen, § 77 SächsPolG	X	X	X	X	X
Sachsen-Anhalt, § 91 POG LSA	X	X	X	X	X
Schleswig-Holstein, § 170 LVwG SH	X	X	X	X	X
Thüringen, § 12 POG Th	X	X	X	X	X

F. Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der bundesweiten Einführung der Eilzuständigkeit der Zollvollzugsbeamten in den Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Länder (und des LVwG SH) ist der Zollverwaltung deutlich mehr Kompetenz zugestanden worden, als in § 12d ZollVG eingefordert worden ist. Rechtstechnisch wurden die Zollvollzugsbeamten richtigerweise mit Polizeibeamten anderer Bundesländer, der Bundespolizei und ausländischer Polizeibeamter gleichgesetzt.

Für die praktische Anwendung der eigentlichen Eilkompetenz (im Beispiel Niedersachsens: § 103 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 103 Abs. 3 Satz 1 NSOG) ändert sich nichts. Darüber hinaus können Zollvollzugsbeamte in Niedersachsen auf Anforderung im Einzelfall oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, in Katastrophenfällen oder zur Abwehr von Umsturzversuchen (Art. 35 Abs. 2, 3 GG und Art. 91 GG) nach den §§ 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 103 Abs. 3 Satz 1 NSOG förmlich eingeplant und angefordert werden.

Die §§ 103 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 NSOG sind besondere Formen der „Eilzuständigkeit“, u. a. zur umgehenden Amtshilfe bei Gefangenentransporten in Not und im Rahmen von Verwaltungsabkommen, die jedoch nicht vorliegen.

Die erweiterten Befugnisse der Zollvollzugsbeamten nach den Polizeigesetzen der 16 Bundesländer, die im Rahmen der Einführung in den Landesgesetzgebungen durch die 16 Landesparlamente umgesetzt worden sind, löst in der Zollverwaltung teilweise Unbehagen aus, da der Eindruck entsteht, dass die Länderpolizeien ein Regelwerk an die Hand bekommen, mit welchen Zollvollzugsbeamte frei und umfangreich zur Unterstützung der Landespolizei eingesetzt werden können. Das entspricht jedoch nicht der Realität. Die Landesgesetzgeber haben der Polizei lediglich einen Werkzeugkasten an die Hand gegeben, mit welchem diese in Notfällen auf Anforderung im Einzelfall im Rahmen des bereits in Art. 35 Abs. 1 GG normierten Grundsatzes der Amtshilfe diese zwischen Bund, Land und Kommunen umsetzen darf. Zollvollzugsbeamte können auf Anforderung technische Hilfe leisten (Einsatz von Zollhunden, Röntgenmobilen etc.). Darüber hinaus werden die Art. 35 Abs. 2, 3 und Art. 91 GG im Polizeirecht für Zollvollzugsbeamte umgesetzt, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in gesonderten Anlsslagen, bei Naturkatastrophen und im Fall von Umsturzversuchen regeln. Schließlich wird eine weitere landesspezifische Notfallkompetenz im Fall des Antreffens von verunglückten Gefangenentransporten geschaffen, welche erneut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient – ebenso wie die praktisch nicht umgesetzte Eilzuständigkeit im Rahmen von derzeit nicht bestehenden Verwaltungsabkommen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: viel Aufregung um nichts. Bei den Regelungen in den Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Länder handelt es sich um erforderliche Normierungen für den hoffentlich nicht praktisch werdenden Fall der erforderlichen Amtshilfe durch Zollvollzugsbeamte auf Anforderung im Einzelfall oder im Rahmen der Eilzuständigkeit.

Inhaltsverzeichnis 2024

Das elektronische Inhaltsverzeichnis für alle BDZ Fachteile 2024 kann auf Anfrage bei der BDZ-Bundesgeschäftsstelle (post@bdz.eu) bezogen werden.